

Für den Vollzug der Untersuchungshaft ergibt sich aus dem bisher Dargelegten eine erhöhte Gefahr, daß Verhaftete Handlungen unternehmen, die darauf ausgerichtet sind, aus den Untersuchungshaftanstalten des MfS auszubrechen bzw. bei Vollzugshandlungen außerhalb der geschlossenen Anstalt, wie Transporte, Flugüberführungen aus bzw. in das sozialistische Ausland, Vorführungen zum Gericht oder zur medizinischen Behandlung, Teilnahme an Ermittlungshandlungen und anderen, zu flüchten. Die Erfahrungen der Praxis belegen, daß derartige Handlungen durch die Täter unter Gewaltanwendung gegen Sachen und Personen, mit einem hohen Grad an Brutalität und Risikobereitschaft in- und außerhalb der Untersuchungshaftanstalten versucht und durchgeführt werden. Hinzu kommt in den Fällen gelungener Ausbrüche und Fluchten, der hohe Grad der Gefährdung der staatlichen Sicherheit, öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie insbesondere aber auch des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums der Bürger, da die Täter in Durchsetzung ihrer Zielstellungen in der Regel weitere Straftaten begehen.

Bei einem großen Teil der Verhafteten wäre eine gelungene Flucht mit einem Angriff auf die Ordnung und Sicherheit an der Staatsgrenze verbunden, da die Mehrzahl der Täter, welche eine Flucht vorbereiteten oder versuchten, planten die Staatsgrenze der DDR, insbesondere zur BRD und Westberlin, gewaltsam zu durchbrechen. Die notwendigen gesellschaftlichen Anstrengungen zur Festnahme Geflüchteter oder Ausgebrochener im Rahmen einer Fahndung können zur Unruhe unter der Bevölkerung und zu einem Vertrauensschwund in bezug auf die Fähigkeit der Schutz- und Sicherheitsorgane; die Sicherheit des Staates und die Geborgenheit der Bürger zu gewährleisten, führen. Daraus folgt, daß für den Vollzug der Untersuchungshaft im MfS ein sehr hohes Maß an Ordnung und Sicherheit in allen Untersuchungshaftanstalten notwendig ist, um jegliche Anzeichen für Ausbrüche und Fluchten bereits im Stadium ihrer Vorbereitung zu erkennen und vorbeugend zu verhindern.